

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: -2-

öffentlich

V 506/2016

Amt: - 20 -

BeschlAusf.: - -20- -

Datum: 05.10.2016

gez. Knips			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Cöln	gez. Schürgers			
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.11.2016	vorberatend
Rat	13.12.2016	beschließend

Betrifft: **Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2015**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Erftstadt zur Kenntnis.
2. Das Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 103 GO NRW mit der Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses beauftragt.
3. Der Jahresabschluss wird nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Begründung:

Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres dem Rat zuzuleiten. Auf Grund der Tatsache, dass zur Erstellung

des Jahresabschlusses des Kernhaushaltes die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vorliegen müssen, ist die im Gesetz geforderte Frist in aller Regel nicht einzuhalten.

In Vertretung

(Knips)